Stadt Freiburg im Breisgau, Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

1.
Herren Städträte Sebastian Müller, Coineach McCabe und Nikolaus von Gayling,
Frau Stadträtin Ulrike Schubert und
Fraktionsgemeinschaft Unabhängige Listen
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg i. Br.

Bürgermeisteramt

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4171
Telefax: 0761 / 201 - 4099
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom	Unser Aktenzeichen	Ihnen schreibt	Freiburg, den
19.11.2013			24.02.2014

Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen hier:
Beschlusslage des Gemeinderats zum Thema Wagenplätze und Einschätzung der Verwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 19.11.2013 beantworten wir in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister sowie den übrigen betroffenen Fachdezernaten bzw. Dienststellen wie folgt:

1. **Welche Erfahrungen hat die Verwaltung mit den Wagenplätzen auf dem Standort „Ölmühle St. Georgen" und dem „Gewann Christ" in Hochdorf gemacht?**

   Bei beiden Standorten handelt es sich um Privatflächen. Der Standort „Gewann Christ" in Hochdorf ist weder der Bauverwaltung noch der Sozialverwaltung bekannt. Zum genannten Standort „Ölmühle" gibt es sporadische Kontakte der Sozialverwaltung, aber offenbar keine Nachbarschaftskonflikte oder andere Problemstellungen.

2. **Steht die Stadtverwaltung mit anderen Städten (Tübingen, Konstanz, Heidelberg, Lübeck, ...) in Kontakt und welche Erfahrungen wurden dort mit Wagenplätzen gemacht?**

   Es gibt keinen regelmäßigen Austausch mit den genannten oder anderen Städten zu diesem Thema bzw. zu dieser Fragestellung.

3. <u>In der Drucksache G-95/053 wurden 8 Flächen dargestellt und näher betrachtet. Wie beurteilt die Verwaltung diese Flächen heute?</u>

Bei den 8 Flächen handelte es sich um

a) Zähringer Neumatte an der Eichelbuckstraße
b) Gewerbegebiet Hochdorf an der Blankreutestraße
c) Gewann Eselwinkel am nördlichen Rand des Flugplatzes
d) Großmarktgelände im Industriegebiet Nord
e) Lehen Brunnenmatte, Lagerplatz des Bauhofes
f) Gewerbegebiet Haid an der Bötzingerstraße
g) Gelände auf dem Güterbahnhof Freiburg-Süd an der Carl-Mez-Straße
h) Fläche der Campingplatzerweiterung an der Waldseestraße.

Die Fläche unter Buchstabe a) liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die unter Buchstaben b), d), e) und f) genannten Grundstücke stehen wegen anderer Nutzungen nicht zur Verfügung. Das Gelände unter Buchstabe g) auf dem Güterbahnhof Freiburg Süd ist in Privatbesitz. Die Fläche unter Buchstabe h) zur Campingplatzerweiterung ist als Ausgleichsfläche für die Erweiterung der Kleingartenanlage Moosmatten herangezogen und gem. § 24 a Naturschutzgesetz als Biotop ausgewiesen worden. Zu den Flächen lt. Buchstaben c), g) und h) siehe ergänzend die nachfolgenden Ziffern 4.2b) und 4.3 - Beschluss Nr. 4.

Derzeit gibt es folgende Wagenplätze auf städtischen Flächen:

- Als öffentlich-rechtliche Einrichtungen für Menschen aus dem Personenkreis der wohnungslosen Menschen mit Hund und dem Bereich der „Jungen Punks“:
  - Gewann Vormoos/Opfinger Straße die Wagenburg Biohum (20 Plätze)
  - Gewann Eselwinkel/Hermann-Mitsch-Straße (31 Plätze)

- Für experimentelles Wohnen (entsprechend Beschlusslage Gemeinderat zur Flächenausweisung im Flächennutzungsplan):
  Fläche in der Nähe der Zufahrt zum Tower des Flugplatzes (45 Plätze).
  Der Platz ist an den Verein der Schattenparker e.V. vermietet, der selbständig über die Zulassung eines Standplatzinteressenten entscheidet.

Aufgrund der Entwicklungen seit Mitte der 1990iger Jahre mit der „Auflösung Vauban“, Entwicklung „Biohum/Rieselfeld“ zur heutigen „Opfinger Straße“ (Gewann Vormoos) sowie „Herstellung des Standortes an der Hermann-Mitsch-Straße (Gewann Eselwinkel)“ und Vermietung des Grundstücks Flurstücknummer 8790/13 an den Verein der parker e. V., konnte dem Bedarf nach „freien Wagenplätzen“ angemessen entsprochen und in eine geordnete Struktur gebracht werden. In Einklang mit der gemeinderätlichen Beschlusslage (s. nachfolgende Ziffer 4) wird ein hierüber hinausgehender Bedarf nicht gesehen. Im Übrigen sind nach derzeitigem Stand auch keine Flächen bekannt, die sich für die Ausweisung als Wagenplatzstandort eignen würden.

4. Zu den Fragen 4 bis 7: Wie ist die Beschlusslage zu Wagenplätzen in Freiburg zu bewerten unter Berücksichtigung aller Gemeinderatsbeschlüsse seit 1992?

4.1 Zusammenfassende Bewertung der aktuellen Beschlusslage

Der Gemeinderat hat bislang keine Entscheidung getroffen, die die Ausweisung einzelner oder mehrerer allgemeiner Standorte für Wohn- und Bauwagen durch die Verwaltung zulassen würde. In den Jahren 1992 bis 1996 wurden drei Anträge mit diesem Ziel gestellt, die der Gemeinderat jedoch jeweils ablehnte. In der Folge wurden durch den Gemeinderat zwei öffentliche Flächen als Standorte für so genannte Wagenplätze ausgewiesen, die jedoch jeweils ausdrücklich der Aufnahme der Personengruppen dienten, deren vormaliger Standort aufgrund der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen Vauban und Rieselfeld aufgegeben werden musste. Daneben wurde in einem Ausnahmefall durch Eilentscheidung des Oberbürgermeisters, die nach § 43 Abs. 4 GemO an die Stelle einer Entscheidung des Gemeinderats tritt, mit den „Schattenparkern" ein Mietvertrag über ein Grundstück in der Nähe des Wagenburgplatzes „Eselwinkel" für die Dauer von fünf Jahren geschlossen, welcher im Jahr 2011 im Auftrag des Gemeinderats mit teilweise neuen Flächen neu abgeschlossen wurde.

Die aktuelle Beschlusslage ist somit dahingehend auszulegen, dass der Gemeinderat die allgemeine Einrichtung von Wagenplätzen auf öffentlichen Flächen ablehnt und sich für besondere Fallkonstellationen eine von dieser Grundhaltung abweichende Einzelfallentscheidung vorbehält.

4.2 Bewertungsgrundlagen

In insgesamt 19 Beschlüssen hat sich der Gemeinderat seit 1992 mit dem Thema Wagenplätze auseinandergesetzt. Lediglich die drei Beschlüsse vom 19.05.1992 (Drucksache G 479, Beschl. Ziff. 7), 02.05.1995 (G-95/053 und G-95/053.1, Beschl. Ziff. 3) und vom 09.07.1996 (G-96/136) befassen sich allgemein mit der Frage der Ausweisung von Standorten für Wagenplätze.

Alle in der Folge gefassten Beschlüsse befassen sich nicht grundsätzlich mit der Thematik Wagenplätze, sondern behandeln mit der Umsiedlung der bereits bestehenden Wagenburgen im Vauban und dem Rieselfeld bzw. in einem Fall mit den „Schattenparkern" jeweils eine konkrete Problemstellung. Die Bewertung der aktuellen Beschlusslage erfolgt auf Grundlage der Gesamtheit dieser Beschlüsse und des ihnen zu Grunde liegenden Kontexts.

a) Anlass der Befassung des Gemeinderates mit dieser Wohn- und Lebensform im Jahr 1992 war die bevorstehende Räumung des Geländes Biohum, auf dem sich eine Gruppe von in Wohn- und Bauwagen lebenden Personen angesiedelt hatte. Die Verwaltung wurde mit Beschluss Ziff. 6 (zum Antrag der SPD-Fraktion Ziff. 3, Drucksache G 479) beauftragt, geeignete Ersatzstandorte im Bauausschuss vorzustellen und das Gesamtkonzept zum Umgang mit der zuvor teils vom Sozial- und Jugendamt betreuten Gruppe im Sozialausschuss zu beraten. Zugleich lehnte es der Gemeinderat mit Beschluss Ziff. 7 ab, die Verwaltung zu beauftragen, ein geeignetes Grundstück zu suchen und für eine Nutzung als Dauerwohnwagenplatz auszustatten.

b) Diese Haltung, eine allgemeine Ausweisung von Wagenplätzen auf öffentlichen Flächen nicht zuzulassen, bekräftigte der Gemeinderat in seinen Beschlüssen vom 02.05.1995 (G-95/053 und G-95/053.1, Beschl. Ziff. 3) und vom 09.07.1996 (G-96/136). In ihnen hat sich der Gemeinderat nochmals grundsätzlich, also losgelöst von der Bestimmung eines konkreten Ersatzstandorts im Einzelfall, mit der Ausgestaltung von Flächen für Wagenplätze auseinandergesetzt. In den oben genannten Drucksachen hatte die Verwaltung im Auftrag des Gemeinderates acht bzw. 13 mögliche Standorte für Wagenplätze untersucht und mögliche Wege aufgezeigt, nach denen die Platzvergabe auf einem Standort für Wohn- und Bauwagen erfolgen könnte. Der Beschluss aus dem Jahr 1995 lehnte den Antrag ab, für drei dieser Standorte (Eselwinkel, Güterbahnhof Süd, Waldseestraße) die planungsrechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen für ein Bauwagenprojekt zu schaffen. Mit Beschluss aus dem Jahre 1996 wurde vom Gemeinderat auch ein gebietsunabhängig formulierter Antrag auf die Einrichtung von drei Bau- und Wohnwagenplätzen abgelehnt.

c) Diese grundsätzliche Positionierung des Gemeinderates hat sich durch die in der Folge beschlossene Ausweisung der zwei Standorte für Wohn- und Bauwagen "Eselwinkel" und "Vormoos" bzw. den Auftrag zum Abschluss eines Mietvertrages mit den „Schattenparkern" nicht geändert. Die Schaffung der beiden erstgenannten Flächen war das Ergebnis der Bestrebungen, die im Zuge der Entwicklungsmaßnahmen Vauban und Rieselfeld weggefallenen Wohn- und Bauwagenflächen auszugleichen und diente ausdrücklich der Aufnahme der vormals auf diesen Wagenplätzen lebenden Personen.

Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Beschlüsse können wie folgt zusammengefasst werden:

(1) Ersatzstandort "Eselwinkel" (Hermann-Mitsch-Straße):

Mit Beschluss vom 26.11.1996 (G-96/246) entschied der Gemeinderat, als Ersatz für den Wegfall der Wohnwagenflächen auf dem Vauban-Gelände einen Wagenplatz auf dem Gelände „Zähringer Neumatten" zu schaffen. Als Übergangslösung wurde für einen befristeten Zeitraum das Betriebshofgelände Tullastraße zum Abstellen der vormals im Vauban befindlichen Bau- und Wohnwagen zur Verfügung gestellt (Beschluss vom 04.02.1997, G-97/021). Mit Beschluss vom 21.10.1997 (G-97/178) entschied der Gemeinderat, anstelle des nicht kurzfristig zu realisierenden Gebietes Zähringer Neumatten einen festen Standort im Eselwinkel durch die Verwaltung einzurichten. Aus dem Zusammenhang mit der zu Grunde liegenden Drucksache G-97/178.1 (S. 8) sowie den übrigen Beschlüssen ergibt sich, dass dieser Standort für die Bau- und Wohnwagen gedacht sein sollte, die übergangsweise an der Tullastraße und zuvor im Vauban gestanden hatten. Dementsprechend formuliert die Satzung für die Benutzung des städtischen Standortes für Bau- und Wohnwagen im Eselwinkel in § 2 (Zweckbestimmung), dass der Standort primär der Aufnahme der auf dem Interimsstandort Tullastraße in Bau- oder Wohnwagen lebenden Personen dienen soll. Weitere Personen könnten lediglich im Rahmen der dann noch bestehenden Kapazitäten aufgenommen werden.

(2) Ersatzstandort "Vormoos" (Opfinger Straße)

Mit Beschluss vom 23.01.2001 (G-00/191) beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, ein Planungskonzept für den Wagenburgstandort „Vormoos" zu entwickeln und das erforderliche Verfahren vorzubereiten. Aus Beschlussziffer 3 geht hervor, dass die Ausweisung dieses Standortes der Umsiedlung der Wagenburg Biohum dienen sollte, die im Zuge der Entwicklung des Stadtteils Rieselfeld ihren alten Standort nicht behalten konnte. In der Satzung über die Benutzung des städtischen Standortes für Bau- und Wohnwagen im Gewann Vormoos, die vom Gemeinderat am 23.07.2002 (G-02/073) beschlossen wurde, wurde als Zweckbestimmung in § 2 dementsprechend festgesetzt, dass der Standort der Aufnahme der auf dem früheren Biohum-Gelände in Bau- und Wohnwagen lebenden Personen dienen solle. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der ursprüngliche Verwaltungsantrag als Zweckbestimmung lediglich die "vorrangige" Aufnahme der auf dem früheren Biohum-Gelände lebenden Personen vorgesehen hatte, weitere Personen also zugelassen hätte. Die vom Gemeinderat beschlossene Fassung der Satzung ist insoweit restriktiver, da sie die Fläche ausschließlich den Bewohnern des früheren Biohum-Geländes vorbehält.

Mit Beschluss vom 21.06.2005 (G-04/261) entschied der Gemeinderat eine Erweiterung dieser Zweckbestimmung dahingehend, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bis zum 31.12.2009 sonstige Personen aufgenommen werden könnten, die der kommunalen Wohnungslosenhilfe der Stadt Freiburg bedürften. Die Zuteilung hatte gemäß dem Beschluss durch das Sozial- und Jugendamt zu erfolgen. Der Standort "Vormoos" wurde darüber hinaus lediglich befristet auf 10 Jahre ausgewiesen.

Aus diesen Beschlüssen geht hervor, dass die Ausweisung dieses Standortes "Vormoos" kein Bekenntnis zu einer grundsätzlichen Ausweisung von Flächen für Wagenburgen darstellt. Die Beschlüsse sind vielmehr dahingehend auszulegen, dass ein allgemeiner Zuzug anderer als der explizit genannten Personen auf das Gelände nicht erfolgen sollen.

(3) Mietvertrag mit den „Schattenparkern"

Nach langjährigem „Vorlauf" drohte die Situation in Freiburg im Jahr 2006 im Zusammenhang mit der Wagenburg „Schattenparker" zu eskalieren. Eine Lösung wurde durch Flächenarrondierung unweit des vorhandenen Wagenplatzes „Eselwinkel" gefunden.

Unmittelbar angrenzend an den öffentlich-rechtlich eingerichteten Wagenplatz „Eselwinkel" konnte durch Flächenneuarrondierung eine Erweiterung zur Unterbringung der „Schattenparker" auf gleichem Grundstück (Teilgrundstück), das im Flächennutzungsplan (vgl. Drucksache G-06/001 und G-06/002) als Sonderbaufläche für experimentelles Wohnen ausgewiesen war, erreicht werden.

Nach jeweils entsprechender Information über die beabsichtigte Vermietung im Hauptausschuss am 24.07.2006 sowie im Gemeinderat am 01.08.2006 wurde der Gemeinderat am 10.10.2006 darüber unterrichtet, dass im Rah-

men einer Eilentscheidung gem. § 43 Abs. 4 GemO ein 5-jähriger Mietvertrag mit dem Verein Schattenparker e.V. über ein Teilgrundstück des Wagenburg-Platzes Eselwinkel abgeschlossen wurde. Im Gegensatz zu den beiden Standorten „Eselwinkel" und „Vormoos" wird dieser Standort nicht von der Stadt als öffentliche Einrichtung betrieben.

Darauf folgend wurde mit dem Verein „Schattenparker" im Auftrag des Gemeinderats (Beschluss vom 25.02.2011, Drucksache G-11/071), im Jahr 2011 ein Flächentausch vereinbart und ein Mietvertrag über die neuen Flächen abgeschlossen.

d) Sowohl der Standort auf dem Gewann Eselwinkel als auch der Platz auf dem Gewann Vormoos sind somit - wie bereits ausgeführt - als Ersatzstandorte für die durch städtische Planungen weggefallenen Flächen im Vauban bzw. Rieselfeld ausgewiesen worden. Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung aufgrund der damals einmaligen Umstände wurde eine städtische Fläche an den Verein Schattenparker e.V. vermietet. Die in den Beschlüssen aus den Jahren 1992, 1995 und 1996 zum Ausdruck kommende Grundentscheidung, keine öffentlichen Flächen für Wagenplätze auszugestalten, hat somit heute noch Gültigkeit; unabhängig davon wären geeignete Flächen nicht vorhanden (s. Ausführungen zu Ziffer 3).

4.3 Der Bewertung zu Grunde liegende Beschlüsse aus den Jahren 1992 bis heute

Die Beschlüsse aus den Jahren 1992, 1995 und 1996, die sich grundsätzlich mit der Ausweisung von öffentlichen Flächen für Wagenplätze auseinandersetzen, sind wörtlich wiedergegeben. Die übrigen Beschlüsse können mit den ihnen zu Grunde liegenden Drucksachen im Ratsinformationssystem eingesehen werden oder, soweit sie dort noch nicht verzeichnet sind, im Dezernat V angefragt werden.

1. Beschluss vom 19.05.1992 (G 479):

   6. Der Gemeinderat lehnt Ziff. 1 des Antrags der SPD-Fraktion ab:
   Nachdem die Personengruppe, die derzeit auf dem Biohum-Gelände lebt, teilweise in Betreuung des städtischen Sozial- und Jugendamtes über zwei Jahre dort "geduldet" wurde, wird die Stadt aufgefordert, eine Räumung des Geländes erst dann durchzuführen, wenn für die dort lebenden Menschen ein geeigneter Ersatzstandort angeboten werden kann.
   (Mehrheitsbeschluss)

   Der Gemeinderat lehnt Ziff. 2 des Antrags der SPD-Fraktion ab:
   Die Stadt Freiburg wird deshalb aufgefordert, mit Nachdruck für diesen begrenzten Personenkreis ein entsprechendes Wohngelände (Wohnwagenplatz) zu suchen. Im Rahmen eines sozialen Betreuungskonzeptes sollten die von der Gruppe selbst genannten Ansätze zur Verbesserung ihrer Situation aufgegriffen und durch die Sozialverwaltung entsprechende Hilfen gewährt werden (Förderung der schrittweisen Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen)

(Mehrheitsbeschluss)
Der Gemeinderat stimmt Ziff. 3 des Antrags der SPD-Fraktion zu:
Die SPD-Fraktion beantragt weiterhin, geeignete Standorte im Bauausschuss des Gemeinderates vorzustellen und den Gesamtkomplex sowie das Begleitkonzept im Sozialausschuss zu beraten.
(Mehrheitsbeschluss)

7. Ablehnung des folgenden Antrags der SPD-Fraktion:
Der Gemeinderat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, ein geeignetes Grundstück zu suchen und für eine Nutzung als Dauerwohnwagen-Platz auszustatten. In die Standortüberlegungen ist das jetzige Grundstück der Wagenburg Lehen ernsthaft miteinzubeziehen und mit der Grundstückseigentümerin sind entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

2. Beschluss vom 20.10.1992 (G 539)

3. Beschluss vom 20.09.1994 (G-94/148.2)

4. Beschluss vom 02.05.1995 (G-95/053 und G-95/053.1)

1. Der Gemeinderat nimmt den in der Drucksache G-95/053 dargestellten Bericht und das Ergebnis der Standortsuche alternatives Wohnen in Bau- und Wohnwagen zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat nimmt den Bericht in der Drucksache G-95/053.1 über die Stellungnahmen der Ortsverwaltungen Hochdorf und Lehen sowie des Lokalvereins Freiburg-Haslach zur Kenntnis.

3. Der Gemeinderat lehnt den interfraktionellen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD-Fraktion, der Fraktion Linke Liste-Unabhängige Frauen und von Freiburg für Frauen vom 02.05.1995 ab:

"Die Verwaltung wird beauftragt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die folgenden, für ein Bauwagenprojekt vorgeschlagenen Flächen zu schaffen:
- Standort Nr. 3 Eselwinkel, Flugplatz
- Standort Nr. 7 Güterbahnhof Süd
- Standort Nr. 8 Waldseestraße, Littenweiler
Pro Platz dürfen maximal 10 Wagen aufgestellt werden.

Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, entsprechend dem Tübinger Modell einen Vertrag zur mietweisen Überlassung städtischen Geländes für Wohnbehelfsbauten im Rahmen eines Bauwagenprojektes zu erstellen."
(Namentliche Abstimmung: 22 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen)

5. Beschluss vom 25.06.1996 (G-96/058)

6. Beschluss vom 09.07.1996 (G-96/136) - Standorte für Bau- und Wohnwagen

Der Gemeinderat lehnt den interfraktionellen Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und Linke Liste-Unabhängige Frauen sowie von Freiburg für Frauen und ÖDP vom 08.07.1996 ab:
Zur Lösung des Problems der Unterbringung von Bau- und Wohnwagen werden drei Plätze für jeweils 10 bis 15 Bau- und Wohnwagen im Stadtgebiet eingerichtet. Die Vorauswahl der Standorte sowie die Festlegung der erforderlichen infrastrukturellen Ausstattung werden dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 17.07.1996 übertragen. Der Gemeinderat wird am 23.07.1996 abschließend über die vom Bauausschuss vorgeschlagenen Standorte sowie die Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren entscheiden.

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die für den Betrieb von Wagenburg-Standplätzen erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen (Zugangsberechtigung, Mietverträge und -gebühren, Platzregeln, bauliche Maßnahmen etc.) zu konkretisieren und den gemeinderätlichen Gremien zur gegebener Zeit vorzulegen.
(namentliche Abstimmung: 24 Nein-Stimmen, 23 Ja-Stimmen)

7. Beschluss vom 26.11.1996 (G-96/246)

8. Beschluss vom 04.02.1997 (G-97/021)

9. Beschluss vom 01.07.1997 (G-97/100)

10. Beschluss vom 21.10.1997 (G-97/178)

11. Beschluss des HA vom 03.11.1997 (HA-97/192)

12. Beschluss des HA vom 23.03.1998 (HA-98/008) (Standort Eselwinkel)

13. Beschluss vom 29.09.1998 (G-98/150)

14. Beschluss vom 23.1.2001 (G-00/191)

15. Beschluss des BA vom 19.09.2001 (BA-01/044)

16. Beschluss vom 23.07.2002 (G-02/073)

17. Beschluss vom 21.06.2005 (G-04/261)

18. Beschluss vom 21.03.2006 (G-06/001 und G-06/002) im Rahmen der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes (Ausweisung Eselwinkelfläche als Sonderbaufläche für experimentelles Wohnen)

Info: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters vom 08.09.2006 (vgl. Bekanntgabe in der Gemeinderatsitzung vom 10.10.2006)

19. Beschluss vom 15.02.2011 (G-11/071)

5. **Zu Frage Ziffer 8: Sieht die Stadtverwaltung in der Einrichtung eines Wagenplatzes auch Chancen - etwa durch die kulturellen Angebote - die soziale Möglichkeit auch Personen aufzunehmen, die möglicherweise sonst in der Wohnungsnotfallkartei wären oder durch Entlastung des Wohnungsmarktes?**

Das Leben in einer Wagenburg ist für bestimmte Personengruppen eine selbstgewählte Wohn- und Lebensform. Diese Menschen möchten meist nicht in einer Wohnung oder festen Behausung wohnen und haben sich zumeist selbstbestimmt für diese Wohnkultur ausgesprochen.

Wie bereits unter Ziffern 3 und 4.2c) ausgeführt, wurde speziell für diese experimentelle Wohnform dem Verein Schattenparker e.V. ein Teilgrundstück im Bereich Eselwinkel mit einem Kontingent von 45 Plätzen zur selbständigen Verwaltung vermietet. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind im Mietvertrag mit dem Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen geregelt.

Mit einer anderen Schwerpunktsetzung betreibt das städtische Amt für Wohnraumversorgung die Wagenburg Eselwinkel mit 31 Stellplätzen und die Wagenburg Vormoos/Biohum mit 20 Stellplätzen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit einer sozialen Begleitung. Die Bewohnerinnen und Bewohner dieser beiden Wagenplätze rekrutieren sich im Wesentlichen aus den Personenkreisen wohnungslose Menschen mit Hund und aus dem Bereich der „Jungen Punks". Eine herkömmliche Wohnraumversorgung ist für diesen Personenkreis meist durch die jahrelange Obdachlosigkeit und z.B. durch die Haltung von Hunden erschwert. Insofern handelt es sich auch bei diesen beiden Wagenburgen um eine alternative Wohnversorgung für den beschriebenen Personenkreis.

Eine Entlastung des Wohnungsmarktes wird nicht erkannt: Aus der bestehenden Wohnungsnotfallkartei lassen sich keine Hinweise von Betroffenen erkennen, die sich auf die Aufnahme in einer Wagenburg richten. Eine besondere soziale Möglichkeit, den Wohnungsmarkt durch die Einrichtung einer Wagenburg mit Kulturangeboten zu entlasten, wird ebenfalls nicht gesehen. Die Bewohnerschaft einer Wagenburg ist durchaus heterogen und nicht per se durch eine spezifisch ausgeprägte Kunst- oder Kulturaffinität geprägt. Eventuelle Kulturveranstaltungen von Wagenburglern sind grundsätzlich als bürgerschaftliches Engagement einzuschätzen, wie vergleichbare Veranstaltungen anderer Gruppen oder Vereine in der Stadt, die z.B. bei Hof- und Straßenfesten auch Kultur anbieten.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung erhalten Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

2.
Nachricht hiervon - **per E-Mail als PDF-Dokument** -

a) den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

b) den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister